

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1995

Geschäftszahl

95/19/0534

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/07/29 93/18/0293 3

Stammrechtssatz

Die Auffassung, ein beantragter Sichtvermerk müsse nahtlos an das Ende der Gültigkeitsdauer eines Touristensichtvermerkes anschließen, um den Versagungsstatbestand des § 10 Abs 1 Z 6 FrG 1993 zu erfüllen, ist unrichtig. Andernfalls hätte es ein Sichtvermerkswerber in der Hand, sich dieses Versagungsgrundes durch die Wahl des Zeitpunktes der Antragstellung zu entziehen.